

Satzung
der
Wild Bunch AG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen und Mitteilungen

1. Die Gesellschaft führt die Firma Wild Bunch AG.
2. Die Aktiengesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger. Die Gesellschaft kann Informationen an die Aktionäre sowie an Intermediäre, Vereinigungen von Aktionären und sonstige Dritte, soweit gesetzlich zulässig, auch im Wege der Datenfernübertragung übermitteln. Gleiches gilt für die Übermittlung derartiger Informationen an die Aktionäre durch Intermediäre, Vereinigungen von Aktionären und sonstige Dritte.
5. § 43 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG) finden keine Anwendung.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen, insbesondere aus dem Bereich der Medienbranche, Filmproduktion und Filmverwertung sowie die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, selbst Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte aller Art zu erwerben, zu verkaufen oder in sonstiger Weise wirtschaftlich zu verwerten.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann zu diesem Zweck im In- und Ausland auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen.

II. Grundkapital und Aktien

§ 3 Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 23.942.755,00 (in Worten: dreiundzwanzig Millionen neunhundertzweiundvierzigtausendsiebenhundertfünfundfünfzig Euro). Das Grundkapital ist eingeteilt in 23.942.755 (in Worten: dreiundzwanzig Millionen neunhundertzweiundvierzigtausendsiebenhundertfünfundfünfzig) Stückaktien.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 2. Juli 2029 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 11.971.377,00 (in Worten: Euro elf Millionenneunhunderteinundsiebzigttausenddreihundertsiebenundsiebzig) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024/I). Hierbei steht den Aktionären grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht zu. Gemäß § 186 Abs. 5 AktG können die neuen Aktien auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur in folgenden Fällen zulässig:

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder mit ihr verbundenen Unternehmen;
- um Aktien als Belegschaftsaktien an Mitglieder des Vorstands, an Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen der Gesellschaft, an Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie Arbeitnehmer von verbundenen Unternehmen der Gesellschaft auszugeben;
- soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von im Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024/I umlaufenden Wandel- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht aus von der Wild Bunch AG oder ihren Konzerngesellschaften bereits begebenen oder künftig zu begebenden Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Wandel- und/oder

Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht als Aktionären zustehen würde;

- wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet und die ausgegebenen Aktien insgesamt 20 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreiten. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind;
- zur Durchführung einer sogenannten Aktiendividende (scrip dividend), bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2024/I in die Gesellschaft einzulegen;
- zur Erfüllung einer bei einer Emission von Aktien der Gesellschaft mit Emissionsbanken vereinbarten Greenshoe-Option.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten und Bedingungen der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital und der Aktienausgabe festzulegen. Dabei kann die Gewinnberechtigung der neuen Aktien auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG ausgestaltet werden; die neuen Aktien können insbesondere auch mit Gewinnberechtigung ab Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahres ausgestattet werden, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien ein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung über den Gewinn dieses Geschäftsjahres noch nicht gefasst worden ist.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024/I und, falls das Genehmigte Kapital 2024/I bis zum 2. Juli 2029 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt sein sollte, nach Fristablauf der Ermächtigung anzupassen.

3. ~~*** ersatzlos gestrichen ***~~

4. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 11.971.377,00 (in Worten: Euro elf Millionenneunhunderteinundsiebzigtausenddreihundertsiebenund-siebzig) durch Ausgabe von bis zu 11.971.377 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2024/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien bei der Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten oder bei der Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten oder bei der Andienung an die Inhaber oder Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) (nachstehend gemeinsam

„Schuldverschreibungen“), die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 3. Juli 2024 unter Tagesordnungspunkt 8 ausgegeben worden sind. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 3. Juli 2024 jeweils festzulegenden Wandlungs- oder Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber oder Gläubiger von Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einer von ihr abhängigen oder im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz stehenden Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 3. Juli 2024 bis zum 2. Juli 2029 ausgegeben oder garantiert werden, von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen oder Wandlungs- oder Optionspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllen oder Andienungen von Aktien erfolgen oder soweit die Gesellschaft – anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags – Aktien der Gesellschaft gewährt und soweit die Wandlungs- oder Optionsrechte oder Wandlungs- oder Optionspflichten nicht durch eigene Aktien, durch Aktien aus genehmigtem Kapital oder durch andere Leistungen bedient werden. Die neuen Aktien nehmen von dem Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie entstehen, und für alle nachfolgenden Geschäftsjahre am Gewinn teil; abweichend hiervon kann der Vorstand, sofern rechtlich zulässig, mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahrs an, für das im Zeitpunkt der Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten, der Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten oder der Gewährung anstelle des fälligen Geldbetrags noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des Bedingten Kapitals 2024/I und nach Ablauf sämtlicher Options- und Wandlungsfristen zu ändern.

5. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 3 der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des genehmigten Kapitals bzw. des bedingten Kapitals sowie im Falle des genehmigten Kapitals nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

§ 4 Aktien

1. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
2. Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.
3. Ein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
4. Bei der Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgesetzt werden.

III. Verfassung und Verwaltung der Aktiengesellschaft

§ 5 Organe

Organe der Gesellschaft sind

- a. der Vorstand
- b. der Aufsichtsrat
- c. die Hauptversammlung

III. a) Der Vorstand

§ 6 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. In Abänderung von § 76 Abs. 2 AktG besteht der Vorstand auch dann aus einer Person, wenn das Grundkapital € 3.000.000,00 übersteigt, es sei denn, der Aufsichtsrat bestimmt mehrere Vorstände.
2. Die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig. Diese haben in bezug auf die Vertretung der Gesellschaft nach außen dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Bestimmung der Anzahl sowie die Bestellung der ordentlichen Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder, der Abschluss der Anstellungsverträge sowie der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat, ebenso die Ernennung eines Mitgliedes des Vorstandes zum Vorstandsvorsitzenden sowie weiterer Vorstandsmitglieder zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.

§ 7 Geschäftsordnung und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand gibt sich einstimmig eine eigene Geschäftsordnung unbeschadet des Rechts des Aufsichtsrats, eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen. Unabhängig hiervon kann der Aufsichtsrat durch Beschluss bestimmen, dass der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats zur Vornahme bestimmter

Geschäfte durch die Gesellschaft bedarf. Die zustimmungsbedürftigen Geschäfte können jederzeit durch Beschluss des Aufsichtsrats geändert, eingeschränkt oder erweitert werden.

2. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Vertretung der Gesellschaft

1. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dies die Gesellschaft stets alleine.
2. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
3. Einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern kann durch den Aufsichtsrat Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.
4. Bei Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft und Vorstandsmitgliedern wird die Gesellschaft ausschließlich vom Aufsichtsrat vertreten (§ 112 AktG).
5. Der Aufsichtsrat kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern im Einzelfall oder generell gestatten, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten zu vertreten.

§ 9 Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis des Vorstandes

Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die Satzung oder der Aufsichtsrat für den Umfang der Geschäftsführungsbefugnis festgesetzt hat oder die sich aus einem Beschluss der Hauptversammlung nach § 119 AktG ergeben.

III. b) Der Aufsichtsrat

§ 10 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Sofern für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates die entsprechenden Vorschriften des

Betriebsverfassungsgesetzes Anwendung finden, werden der oder die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat entsprechend den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes gewählt.

3. Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne, von ihr zu wählende Mitglieder oder für den Gesamtaufsehratsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, sofern die Hauptversammlung nicht eine andere Amtszeit beschließt.
4. Die Amtszeit des bei Gründung der Gesellschaft bestellten ersten Aufsichtsrates dauert bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das am 31.12.1986 endende Rumpfgeschäftsjahr beschließt.
5. Die Hauptversammlung kann für die von ihr gewählten Mitglieder Ersatzmitglieder wählen, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder treten.
6. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats kann von der Einhaltung dieser Frist abgesehen werden. Das Recht zur sofortigen Niederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 11

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates

1. Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter in der Ausübung ihrer Aufgaben verhindert, so hat diese Aufgaben für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen.
3. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit der Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 12

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Dem Aufsichtsrat steht auch das Recht zu, die Hauptversammlung einzuberufen.
2. Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung der Satzung betreffen.
3. Der Aufsichtsrat zu jeder Zeit das Recht, die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und demgemäß alle Bücher und Schriften sowie Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen.
4. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem vom Gesetz festgelegten Umfang zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Vorgänge bei diesen Unternehmen, die für die Lage der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

§ 13

Willenserklärungen des Aufsichtsrates

1. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch dessen Stellvertreter abgegeben.
2. Ständiger Vertreter des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber dem Vorstand, ist der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter.

§ 14

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

§ 15

Einberufung des Aufsichtsrates

1. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch einberufen.

2. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlussvorschläge zu ermitteln.

§ 16

Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, im Falle von dessen Verhinderung, sein Stellvertreter kann eine einberufene Sitzung vor der Eröffnung vertagen.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift, Emailadresse oder sonstiger gebräuchlicher Kontaktangaben eingeladen sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrates der Beschlussfassung widerspricht und wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
3. Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse kann auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, fernmündliche oder durch Telefax oder im Wege elektronischer Telekommunikationsmittel übermittelter bzw. vorgenommener Stimmabgaben oder vergleichbare Formen der Stimmabgaben erfolgen, wenn sie der Vorsitzende oder, im Verhinderungsfall, ein Stellvertreter anordnet. Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats ist auch in Kombination von Sitzung und Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung zulässig.
4. Den Vorsitz in Aufsichtsratssitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
5. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts Anderes bestimmt. Dies gilt auch für Wahlen.
6. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls der Vorsitzende nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.
7. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
8. Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses durch Klage geltend gemacht werden.

§ 17

Niederschrift

Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung oder im Falle der schriftlichen Abstimmung von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist.

§ 18

Schweigepflicht

1. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen des Aufsichtsrats anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.
2. Vertrauliche Angaben im Sinne von Absatz 1 sind alle Angaben, die der mitteilende ausdrücklich als Geheimhaltungspflicht bezeichnet und bei denen bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht auszuschließen ist, daß die Interessen der Gesellschaft bei ihrer Offenbarung beeinträchtigt werden können. Geheimnis im Sinne des Absatz 1 ist jede mit dem unternehmerischen und betrieblichen Geschehen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehende Tatsache, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist, von der bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise anzunehmen ist, dass ihre Geheimhaltung vom Unternehmensträger gewünscht wird und an deren Geheimhaltung im Interesse des Unternehmens ein Bedürfnis nicht zu verneinen ist.
3. Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Informationen an Dritte weiterzugeben, so hat er dies dem Aufsichtsrat vorher unter Bekanntgabe der Person, an die die Information erfolgen soll, mitzuteilen. Dem Aufsichtsrat ist vor Weitergabe der Information Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob die Weitergabe der Information mit der Schweigepflicht vereinbar ist. Die Stellungnahme wird durch den Vorsitzenden abgegeben.

§ 19

Vergütung des Aufsichtsrates

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine jährliche Vergütung in Höhe von jeweils EUR 16.000,00. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält EUR 22.000,00, sein Stellvertreter EUR 20.000,00. Zusätzlich erstattet die Gesellschaft den Mitgliedern des Aufsichtsrats eine etwa hierauf entfallende Umsatzsteuer gegen Rechnungsstellung. Die Regelungen gemäß diesem Absatz 1 gelten bis zum 31. Januar 2018.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine jährliche Vergütung in Höhe von jeweils EUR 30.000,00. Anstelle der Vergütung nach Satz 1 erhalten (a) der

Aufsichtsratsvorsitzende eine jährliche Vergütung von EUR 75.000,00 und (b) der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende eine jährliche Vergütung von EUR 45.000,00. Die Vorsitzenden von Ausschüssen des Aufsichtsrats erhalten zusätzlich eine jährliche Vergütung von EUR 15.000,00; jedes Mitglied eines Ausschusses des Aufsichtsrats (ausgenommen die Ausschussvorsitzenden) erhält zusätzlich eine jährliche Vergütung von EUR 7.500,00. Die Gesellschaft erstattet außerdem jedem Aufsichtsratsmitglied die ihm bei der Ausübung seines Amtes entstandenen angemessenen und nachgewiesenen Auslagen sowie die auf die Vergütung gegebenenfalls entfallende Umsatzsteuer. Die Regelungen gemäß diesem Absatz 2 gelten ab dem 1. Februar 2018.

3. Die Vergütung ist zahlbar am Tage nach der Hauptversammlung, in der über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats Beschluss gefasst wird. War ein Aufsichtsratsmitglied nicht während des gesamten Geschäftsjahrs im Amt, so wird diesem Aufsichtsratsmitglied die Vergütung zeitanteilig gewährt.
4. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Mitglieder des Aufsichtsrats auf Kosten der Gesellschaft in angemessenem Umfang gegen gesetzliche Haftungsrisiken ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit zu versichern.

III. c) Hauptversammlung

§ 20

Ort und Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.
2. Die Hauptversammlung wird durch den Aufsichtsrat oder den Vorstand einberufen.
3. Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten 8 Monate eines jeden Geschäftsjahrs abgehalten. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
4. Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung einzuberufen. Die Mindestfrist nach Satz 1 verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist nach § 21 Abs. 2 der Satzung. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.
5. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung dieses Abs. 5 in das Handelsregister der Gesellschaft.

§ 21

Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Aktionäre weisen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung durch eine in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung ihres Anteilsbesitzes nach, die sich auf den gesetzlich bestimmten Zeitpunkt zu beziehen hat; hierzu reicht in jedem Fall ein Nachweis durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus.
2. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine auf bis zu drei Tage vor der Hauptversammlung verkürzte Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. Die Einzelheiten der Anmeldung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.
3. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre auch ohne Teilnahme an der Hauptversammlung ihre Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Er kann das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln.
4. Mitgliedern des Aufsichtsrats, mit Ausnahme des Vorsitzenden der Hauptversammlung (Versammlungsleiter), ist in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats (bzw. sofern der Aufsichtsratsvorsitzende betroffen ist, in Abstimmung mit dem stellvertretenden Vorsitzenden) die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung in den Fällen gestattet, in denen das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der physischen Teilnahme am Ort der Hauptversammlung verhindert ist, das Aufsichtsratsmitglied seinen Wohnsitz im Ausland hat, das Aufsichtsratsmitglied aufgrund rechtlicher Einschränkungen, eines Aufenthalts im Ausland, oder eines notwendigen Aufenthalts an einem anderen Ort im Inland oder aufgrund einer unangemessenen Anreisedauer die physische Präsenz am Ort der Hauptversammlung nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird.

§ 22

Stimmrecht

1. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
2. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Einzelheiten für die Erteilung

dieser Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht, in der auch eine Erleichterung bestimmt werden kann. § 135 AktG bleibt unberührt.

3. Solange Aktienurkunden nicht ausgegeben sind, werden in der Einladung zur Hauptversammlung die Voraussetzungen bestimmt, unter denen die Aktionäre ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung ausüben können.

§ 23

Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Wenn er verhindert ist, wird die Hauptversammlung von einem anderen Aufsichtsratsmitglied oder einem Dritten geleitet, das bzw. der vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bestimmt wird. Unterbleibt eine solche Bestimmung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wird ein Aufsichtsratsmitglied oder ein Dritter unmittelbar vor der Hauptversammlung von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrates mit einfacher Stimmenmehrheit zum Versammlungsleiter gewählt.
2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Form der Abstimmung. Das Ergebnis der Abstimmung kann im Subtraktionsverfahren durch Abzug der Ja- oder Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von den den Stimmberechtigten insgesamt zustehenden Stimmen ermittelt werden. Der Versammlungsleiter kann auch festlegen, dass mehrere Abstimmungen in einem Sammelgang zusammengefasst werden.
3. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Frage- und Rederechts für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte und/oder für einzelne Frage- und Redebeiträge angemessen festzusetzen.

§ 24

Beschlussfassung in der Hauptversammlung

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas Anderes vorschreibt. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt, sofern nicht durch Gesetz eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.
2. Im Falle der Stimmengleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.

3. Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten hatten. Bei gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
4. Für die Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes gemäß § 103 Abs. 1 AktG ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit) ausreichend.

§ 25

Niederschrift über die Hauptversammlung

Über die Hauptversammlung wird eine notarielle Niederschrift aufgenommen.

IV. Jahresabschluss und Verwendung des Bilanzgewinnes

§ 26

Geschäftsbericht, Jahresabschluss und Gewinnverwendung

1. Der Vorstand hat den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen und den Abschlußprüfern einzureichen. Diese Unterlagen sind unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes mit diesem sowie mit dem Vorschlag für den Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes dem Aufsichtsrat vorzulegen.
2. Der Jahresabschluss, der Geschäftsbericht, der Bericht des Aufsichtsrates und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinnes sind von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.
3. Die Hauptversammlung kann an Stelle oder neben einer Barausschüttung eine Verwendung des Bilanzgewinns im Wege einer Sachausschüttung beschließen.

§ 27

Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Die Hauptversammlung beschließt alljährlich nach Entgegennahme des gem. § 171 Abs. 2 des AktG vom Aufsichtsrat zu erstattenden Berichts in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates, über die Verwendung des Bilanzgewinnes, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

V. Schlussbestimmungen

§ 28 Gründungskosten

Die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten werden von der Gesellschaft getragen.

Der Gesamtbetrag der Gründungskosten wird auf höchstens etwa DM 200.000,-- geschätzt.

§ 29 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der Satzung im übrigen davon nicht betroffen.
